

## **SATZUNG**

### **über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Stadt Adelsheim (Gebührensatzung Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte) vom 25.09.2017**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Adelsheim am 26.01.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **Art. 1**

§ 2 Absatz 3 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

Brunnenrain 2	200,19 €
---------------	----------

#### **Art. 2**

Nach § 2 Absatz 3 Buchstabe a wird eingefügt:

b) Friedrich-Gerner-Ring 3 (2. OG, links)	200,22 €
---	----------

#### **Art. 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemandem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung geltend gemacht hat.

Ausgefertigt:

Adelsheim, 27.01.2026

Für den Gemeinderat

Bernhardt  
Bürgermeister